

Gerichts

Zeitung



Das Wort unter Waage, Gerechtigkeit unter Sichel.

Abonnement: Vierteljährlich.... 22 1/2 Sgr. Monatlich..... 7 1/2 Sgr. incl. Porto resp. Dringertohn.

Inserate

pro Zeile 1 1/2 Sgr., für Abonnenten des Blatts 1 Sgr.

Expedition:

Albert Falkenberg & Comp. (Brandis' Verlag). Sparwaldstraße No. 1.

Beitrag

Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal:

Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redacteur:

E. S. Flugt

in Berlin.

Berlin, Sonnabend den 17. October.

Berlin, den 16. Octbr. 1857.

Stadtschmurgericht

Sitzung vom 16. October.

Des schweren Diebstahls angeklagt, erscheint: der Arbeitermann Carl Friedr. Wilh. Ritsche von hier, 36 Jahr alt, und bereits 9 Mal wegen Diebstahls bestraft: nämlich 1838 mit 10 Tagen Gefängnis, 1839 mit 15 Sieden und 4 Monaten Strafarbeit, 1840 mit 4 Wochen Strafarbeit, 1841 mit 1 Jahr Strafarbeit und Erwerbs-Detention, 1842 mit 15 Wochentagen und 8 Wochen Strafarbeit, 1843 mit 3 Jahren Strafarbeit, 1847 mit 8 Wochen Strafarbeit, 1848 mit 8 Wochen Strafarbeit, 1851 wegen Kleinen gemeinen und zugleich vierten Diebstahls mit lebenswieriger Zuchthausstrafe, jedoch am 21. April 1856 als begnadigt entlassen.

Die Anklage enthält im Wesentlichen Folgendes: Der Schankwirth Schubert betreibt in einem Hintergebäude des Hauses Dorothienstr. 15 hieselbst die Schankwirtschaft. Sein Lokal besteht aus einem Saal, welcher die ganze Länge und Tiefe des Flurgebäudes einnimmt und einem darunter gelagerten Kellerraum. Der Eingang zu dem letzteren ist vom Hofe aus durch einen stets unverschlossenen Vorkeller. Von diesem gelangt man durch eine verschließbare Thür in den Vorkeller des Schubert, der durch eine Treppe und eine Fallthür mit dem Saale in Verbindung steht. In einer durch eine Tapetenwand abgeschlossenen Abtheilung des Saales schlafen die Dienstmädchen des Schubert.

Am 22. Juli d. J. des Morgens zwischen 4 und 5 Uhr traf der Wirth des Hauses Dorothienstr. 15, Glöckner, auf dem Hofe einen ihm unbekanntem Mann — den Angeklagten Ritsche — an. Da die Handthür noch verschlossen war, so fragte ihn Glöckner, wie er in das Haus gekommen sei, worauf der Angeklagte erwiderte, daß er obdachlos sei und im Keller geschlafen habe.

Er führte 2 Päckchen bei sich, das eine in ein Tuch eingeschlagen, das andere in einem grau leinwandnen Beutel.

Auf die Aufforderung des Glöckner, den Inhalt der Päckchen zu zeigen, weigerte er sich anfänglich mit der Bemerkung, daß es seine Sachen wären, als aber auf den Ruf des Glöckner zwei Hausbewohner, der Kräbler Granzow und der Husar Reppach, hinzu gekommen waren, öffnete der Angeklagte das eine Päckchen in welchem sich ein Paar alte Eisen, ein Paar neue Schuhe, ein altes Portemonnaie und zwei leinwandne Handtücher befanden. Die letzteren waren mit Eisen beschlagen, weshalb Glöckner bemerkte, daß dieselben nicht dem Schankwirth Schubert gehören könnten, worauf der Angeklagte erwiderte, daß er sie im Keller verschlossen unter dem Kopf liegen gelassen habe und im Vorkeller mit ergriffen habe. Gleichzeitig hat er ihn gehen zu lassen und nicht unglücklich zu machen. Da Glöckner dies darauf nicht eingehen wollte und davon sprach, einen Schankmann holen zu lassen, entfernte sich der Angeklagte nach der heilige Schritt: entlegenen Retirade, worin, als ob er sein Wasser abschlagen wollte und warf dabei etwas, das er aus der Tasche gezogen, in einen dabei stehenden Scherbenkasten. Granzow, der dies bemerkt hatte, trat heran

und fand in dem Scherbenkasten in einem leinwandnen Lappen eingewickelt einen Hauptschlüssel, einen gewöhnlichen Schlüssel und zwei Sperrhalben. Auf Vorhalten dieser Gegenstände gerieth der Angeklagte in Aufregung und schlug nach Granzow, der ihn am Rockfalten gefaßt und gefaßt hatte, daß er ein gefährlicher Mensch sei. Nachdem Granzow ihn hierauf zu Boden geworfen und sich von ihm losgemacht hatte, entfernte er sich mit Reppach, um einen Schankmann zu holen. Glöckner und der inzwischen hinzukommene Dragoner Rausjols bewachten unterdessen den tobenden und schimpfenden Angeklagten auf dem Hofe. Als Granzow demnach mit Reppach zurückkehrte mit dem Bemerkten, daß sich bald ein Schankmann einfänden würde, zog der Angeklagte erst eine Gabel aus der Brust hervor, dann ein Messer und erklärte mit erhobener Hand: wer an mich herantkommt, um dessen Leben ist es geschehen. Granzow sprang des senungeachtet auf ihn zu und faßte ihn dabei so glücklich um beide Arme, daß er ihm dieselben an dem Körper herunter drückte. Reppach wand ihm das Messer demnach aus der Hand, faßte ihn von hinten am Rockfalten und warf ihn zu Boden, worauf er mit Hilfe des herbeigekommenen Schankmanns Rausjols gebunden und nach der Wache geführt wurde. Bei näherer Untersuchung fand man in den beiden erwähnten Päckchen folgende Gegenstände: 1) einen leinwandnen Beutel, 2) eine Eigarrentasche mit 2 Eigarren; 3) einen gepressten leinwandnen Deckel; 4) ein paar leinwandne Handschuhe; 5) ein weißes Taschentuch; 6) ein Paar Eisen; 7) ein Paar Schuhe; 8) einen alten Densendel; 9) eine große innere Geldbörse; 10) zwei Handtücher, gez. S. G. und S. 26; 11) ein Messer; 12) eine Gabel; 13) ein Päckchen mit 6000 Stück Streichhölzern.

Sämmtliche Gegenstände sind von dem Schankwirth Schubert als sein Eigenthum und aus dem Schanksaal ihm entwendet in Anspruch genommen.

Der Angeklagte ist des Diebstahls an diesen Sachen schuldig und hat über die Verklung derselben Folgendes angegeben:

Am 21. Juli d. J. des Abends gegen 11 Uhr habe er sich in dem Hofe des Hauses Dorothienstr. 15, mit dessen Lokalitäten er daher bekannt gewesen, daß er bei dem früheren Schankwirth Saffer als Kellner im Dienste gestanden, begeben in der Absicht, die Kasse des Schankwirths zu hehlen. Bis nach Mitternacht habe er sich in dem unverschlossenen Vorkeller aufgehalten, demnach mit Hilfe eines mitgebrachten Nachschlüssels die verschlossene Eingangstür zu dem Schubert'schen Kellerraum geöffnet und daselbst eine nach einer halben Minute diebstahl ausgeführt.

Sobald habe er sich über die Treppe und durch die unverschlossene Fallthür in den Schanksaal begeben, dort aber kein Geld im Scherbenkasten gefunden und deshalb die ihm abgenommenen Gegenstände mit unverschlossenen Beschloßnissen des Saffer entwendet. Demnach sei er wieder in den Vorkeller gegangen und habe nachdem er die Thür zum Vorkeller wieder verschlossen, dort den Tag abgewartet. Als er sich sodann über den Hof mit den geklauten Sachen habe entfernen wollen, so er vom Schankwirth angehalten worden.

Hiernach können aus die obigen Angaben des Schankwirths Schubert erhellen, daß derselbe behauptet hat, daß die Eingangstür zu seinem Kellerraum

ebenso wie die zum Saal vom Hofe aus führende Thür am Abende des 21. Juli verschlossen worden und beide auch am andern Morgen noch so gefunden worden sind.

Durch einen Versuch, den der Wachtmeister Oberlein gemacht, ist ferner festgestellt worden, daß der beim Angeklagten vorgefundene Hauptschlüssel das Schloß der Kellertür des Schubert mit Leichtigkeit auf- und zuschließt.

Im heutigen Audienztermin bekannte sich der Angeklagte schuldig und legte ein unumwundenes Geständnis ab. Auch den mit einer Gabel und einem Messer bei seiner Ergreifung geleisteten Widerstand und die dabei ausgesprochene Drohung räumte er ein, behauptete aber, daß er sich nur der Widerstände, die ihm zugefügt worden, durch Vorhalten jener Werkzeuge habe erwehren wollen und jene Drohung nicht ernst gemeint gewesen.

Der Antrage des Staatsanwalts gemäß erachtete der Gerichtshof das Geständnis des Angeklagten für ein qualifiziertes und die Zuziehung der Geschworenen nicht für erforderlich und vernichtete ihn in Rücksicht auf seine zahlreichen Vorstrafungen in Gemäßheit des §. 219, 2. des Neuen Strafgesetzb. zu 10 Jahren Zuchthaus und 10jähriger Polizeiaufsicht. (Der angeführte Paragraph setzt wenn noch zwei oder mehrmaliger rechtskräftiger Verurteilung wegen Diebstahls ein schwerer Diebstahl begangen wird, Zuchthaus von 5 bis zu 20 Jahren gegen den Thäter fest, sofern nicht mildernde Umstände angenommen werden.)

Zweite Deputation.

Sitzung vom 13. und 15. October.

1. Der Kaufmännische Carl Julius Herrm. Ruffel, 15 Jahr alt, hat geständig im August d. J., als er bei dem Steinbrucharbeiter Hagedorn in Diensten stand, eine Rechnung aus dessen Büchern über eine ausstehende Forderung an den Kaufmann Hager im Betrage von 12 Thlr. 15 Sgr. ausgezogen und dem Namen des Hagedorn unterschrieben, das Geld ausgezogen und in seinen Taschen verwendet. Er ist deshalb in Gemäßheit des §. 247 des Neuen Strafgesetzbuchs der Unterschlagung angeklagt, auf Grund des §. 23 des Neuen Strafgesetzbuchs aber nicht vor die Geschworenen gestellt, da dieser §. bei Angeklagten, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Zuchthausstrafe nicht zuläßt. In Rücksicht auf sein jugendliches Alter, sein rechtmäßiges Geständnis und die Angabe seines Vormundes, wonach er seit längerer Zeit sich erbenlich gelehrt und die Hoffnung ferneren guten Verhaltens gewährt wurde, er mit einem Monat Gefängnis und einer Geldstrafe von 50 Thlr. bestraft.

2. Der Schankwirth Franz Julius Schaub hat sich bei dem wiederholten Betrage und der wiederholten Unterschlagung angeklagt. Folgt war von dem Schankwirth Hagedorn als Stadtrath, gegen dessen Anwesenheit worden, und soll sich in dieser Eigenschaft schon genannten Betragen wiederholt schuldig gemacht haben, theils indem er sich den seinen Reichthum, mit denen derselbe handelt, an demselben Orte, beim Hagedorn, teils indem er die Waaren bereits an Käufer verhandelt, und dem den Geld, dieser Waaren, resp. die Waaren selbst in seinen Taschen verwendet, theils